



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

AUSSCHREIBEN NR. 690 DES KIRCHENRATES

Frühjahr 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Der Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kirchenregionen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

1. Vernehmlassung	2
1.1. Verhandlungsgegenstände	2
2. Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates	2
2.1. Vorschläge für die Augustkollekte	2
2.2. Neuerung Fonds Jugendarbeit	2
2.3. Hinweis auf Fonds Diakonie und Bildung	2
2.4. Inkrafttreten des Kirchgemeindegesetzes	2
2.5. Unterlagen zum Datenschutz	3
2.6. Beratungsangebot der Pensionskasse bei Langzeitkrankheit (>30 Tage)	3
2.7. Visitationen Herbst 2026	4
2.8. Beantwortung der Vorstöße aus den Herbstversammlungen	4
3. Mitteilungen und Umfragen des Dekanats	6
3.1. Laienpredigerinnen und Laienprediger bis zur Synode 2029	6
3.2. Bericht der Laienpredigerinnen und Laienprediger	6
3.3. Erneuerung der Laienpredigererlaubnis	6
3.4. Vorgehen zur Erteilung einer Laienpredigererlaubnis	6
4. Regionale Berichte	7
4.1. Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren	7
4.2. Diaspora-Arbeit	7
4.3. Organisation des Religionsunterrichtes 2026/27	7
4.4. Anträge, Anregungen und Fragen	8
5. Diverse Informationen	8
5.1. Mitteilung von Mutationen	8
5.2. Jubiläen	8
5.3. Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt	8
5.4. Kollektenkalender 2026	8
5.5. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2026	9
5.6. Sitzungen des Kirchenrates 2026	9
5.7. Versammlungen der Synode	9
5.8. Termine der Regionalversammlungen im Frühjahr 2026	9
5.9. Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2026	10
5.10. Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen	10
6. Anhang (Adressen)	11

1. VERNEHMLASSUNG

1.1. Verhandlungsgegenstände

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

2. MITTEILUNGEN UND UMFRAGEN DES KIRCHENRATES

2.1. Vorschläge für die Augustkollekte

Die Augustkollekte wird üblicherweise innerhalb des Kantons vergeben. Es werden kirchliche oder soziale Initiativen bzw. Werke in Graubünden unterstützt. Der Kirchenrat bittet die Kirchenregionen Vorschläge, welchem Projekt diese Kollekte zugesprochen werden könnte, im Protokoll aufzuführen.

2.2. Neuerung Fonds Jugendarbeit

Die Kirchgemeinden können aus dem Fonds Jugendarbeit Beiträge beziehen für Lager und Exkursionen im Konfirmationsunterricht oder für andere Anlässe mit Kindern und Jugendlichen. Der Kirchenrat hat den Beitrag verdoppelt: Neu werden CHF 20 pro Tag und Person ausbezahlt.

Die Beitragsgesuche müssen bis 30 Tage nach Abschluss des Lagers beim Kirchenrat eingereicht werden. Ein Formular steht auf Kirche Praktisch («Beitragsgesuche») zur Verfügung.

2.3. Hinweis auf Fonds Diakonie und Bildung

Aus dem Fonds Diakonie und Bildung (KGS 819) können Beiträge für diakonische und gemeindebildende Projekte beantragt werden. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, diese Möglichkeit zu nutzen. Mehr als eine halbe Million Franken stehen bereit, um in Projekten eingesetzt zu werden. Ohne Anträge von der Basis können diese Mittel nicht genutzt werden.

Der Verwendungszweck des Fonds ist breit gefasst, so dass eine Vielzahl von Anliegen unterstützt werden kann. Im diakonischen Bereich sind dies beispielsweise Projekte, welche die Solidarität oder die Chancengleichheit stärken, Strukturen für niederschwellige Beratung und Begleitung schaffen oder die Vernetzung mit bestehenden Unterstützungsangeboten gewährleisten. Im gemeindebildenden Bereich werden Projekte unterstützt, die die Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen fördern oder einen partizipativen Ansatz der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren stärken.

Kirchgemeinden oder Kirchenregionen können Gesuche stellen. Diese müssen schriftlich und kurz begründet beim Kirchenrat eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass die Landeskirche noch eine ganze Reihe weiterer Fonds und Stiftungen verwaltet. Die Liste ist auf Kirche Praktisch ersichtlich (unter «Finanzen») und genauere Angaben sind in den entsprechenden Reglementen in der Gesetzessammlung zu finden. Finanzverwalter Marcel Schädler (Kontaktangaben im Anhang) gibt gerne Auskunft zu Beitragsmöglichkeiten.

2.4. Inkrafttreten des Kirchgemeindegesetzes

Am 1. Januar ist das Kirchgemeindegesetz (KGG, KGS 210) in Kraft getreten. Damit ist ein Meilenstein in der Umsetzung der neuen Verfassung erreicht und es besteht eine zuverlässige Grundlage für die Kirchgemeindearbeit in den kommenden Jahren. Der Kirchenrat hat eine Verordnung zum KGG ausgearbeitet, die ebenfalls mit dem neuen Jahr in Kraft getreten ist.

Neu besteht für die Kirchgemeinden die Möglichkeit, auch Personen zu Mitgliedern zu erklären, die ausserhalb des Gemeindegebiets ihren Wohnsitz haben (Art. 43 KGG). Dies ist in drei Fällen möglich: a) für beschränkt steuerpflichtige Personen (Zweitheimische), b) für aus der Kirchgemeinde Weggezogene, c) für Behördenmitglieder sowie angestellt oder freiwillig Mitarbeitende. Wenn eine Kirchgemeinde diese Möglichkeit nutzen will, muss sie ihre Kirchgemeindeordnung entsprechend anpassen. Eine überarbeitete Muster-Kirchgemeindeordnung steht auf Kirche Praktisch («Kirchgemeinde») zur Verfügung. Wenn eine Kirchgemeinde keinen Personen, die ausserhalb ihres Gebiets wohnen, die Mitgliedschaft zuerkennen will, muss sie die Kirchgemeindeordnung nicht revidieren. Eine Revision ist auch später bei Bedarf möglich.

Der Kirchenrat hat eine Projektgruppe eingesetzt, welche die weitere Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes in die Hand nimmt. Diese wird die Kirchgemeinden zu gegebener Zeit über die Resultate informieren.

2.5. Unterlagen zum Datenschutz

Ein Merkblatt und Schulungsvideos zum Datenschutz stehen nun zur Verfügung. Sie sind auf Kirche Praktisch abrufbar. Der Kirchenrat fordert die Kirchgemeinden auf, die Datensicherheit gewissenhaft zu beachten und die nötigen Massnahmen zu treffen.

Auskunfts person für juristische Fragen ist Kirchenrätin Raphaela Holliger (raphaela.holliger@gr-ref.ch), bei technischen Fragen hilft Finanzverwalter Marcel Schädler weiter (Kontaktangaben im Anhang).

2.6. Beratungsangebot der Pensionskasse bei Langzeitkrankheit (>30 Tage)

In den letzten Monaten häufen sich die Krankheitsfälle mit Ausfallzeiten von über 30 Tagen. Bei den Betroffenen und den Vorgesetzten löst diese Situation oft Unsicherheit aus, da die notwendigen Schritte und die möglichen Beratungsangebote nicht bekannt sind. Damit die richtigen Stellen rechtzeitig informiert werden und die Leistungen und Unterstützungen erfolgen können, sind folgende Schritte nötig:

1. Meldepflichten bei Krankheit (Mitarbeiter/-in)

- Sofortige Information der vorgesetzten Stelle bei Arbeitsunfähigkeit.
- Spätestens nach drei Tagen: Vorlage eines Arztzeugnisses.
- Bei Ausfall über 30 Tage: erneutes Arztzeugnis mit Angabe der Ausfallzeit und des prozentualen Ausfalls.

2. Information relevanter Stellen bei Ausfall >30 Tage (Arbeitgeber/-in)

- Krankentaggeldversicherung nach 30 Tagen informieren.
- Bei voraussehbarem, längerem Ausfall: Meldung an IV (Früherfassung).
- Finanzverwaltung der Landeskirche informieren wegen Meldung an Pensionskasse.

3. Beratungs- und Informationsangebote (Mitarbeitende und Arbeitgebende)

- Casemanagement der zuständigen Krankentaggeld-Versicherung
- Früherfassung der IV: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.12.d>
- Casemanagement der Pensionskasse: <https://www.pkgr.ch/vorsorge/arbeitgebende/#case-management>
- Personalrecht: Art. 37, 42, 46 Personalgesetz (KGS 930)
- Ansprechpartner für Lohn- und Versicherungsfragen ist Finanzverwalter Marcel Schädler, für allgemeine personaldienstliche Fragen Kirchenratsaktuar Georg Felix (Kontaktangaben im Anhang).

4. Kommunikation und Datenschutz (alle Involvierten)

Offene, vertrauensvolle Kommunikation und Einhaltung des Datenschutzes sind essenziell.

2.7. Visitationen Herbst 2026

Die Visitationen der ersten Kirchenregionen wurden durchgeführt. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind die regionale Zusammenarbeit sowie die Personalsituation und die Nachwuchsförderung.

Im Rahmen der Regionalpräsidienkonferenzen wird rechtzeitig auf die anstehenden Visitationen hingewiesen. Wir bitten jeweils um Unterstützung bei der Erfassung von Kontaktdaten, der Auswahl möglicher Termine sowie der Organisation von geeigneten Lokalitäten für die Besuche vor Ort.

Die Visitationen finden statt:

- Frühjahr 2026: Sassel-Chur; Prättigau; Herrschaft-V Dörfer
- Herbst 2026: Heinzenberg-Domleschg; Engiadina Bassa-Val Müstair; Ela
- Frühjahr 2027: Davos; Bernina-Maloja; Am Rhein

2.8. Beantwortung der Vorstösse aus den Herbstversammlungen

Zur Information aller Delegierten erscheint an dieser Stelle eine Zusammenstellung der Anträge, Anregungen und Fragen aus den Herbstversammlungen an den Kirchenrat und die Antworten dazu.

Folgende Frage der Kirchenregion Am Rhein gelangte an den Kirchenrat:

Aus welchem Grund erfolgen Lohnanpassungen der Religionslehrpersonen nicht auf anfangs Schuljahr (gemäss EKUD), sondern auf das neue Kalenderjahr?

Im Personalgesetz 930 Art. 23 ist festgelegt, dass Lohnerhöhungen auf den Jahresanfang erfolgen. In den Kirchgemeinden wird dies für alle Berufsgruppen, mit Ausnahme der Religionslehrpersonen, einheitlich umgesetzt. Bei den Religionslehrpersonen hingegen hat es traditionell unterschiedliche Praktiken gegeben. Dem Kirchenrat ist eine stetige und zugleich pragmatische Lösung wichtig. Daher können die Kirchgemeinden ihre bisherige Handhabung beibehalten und Lohnanpassungen entweder auf den Jahresbeginn oder auf den Beginn des Schuljahres vornehmen. Entscheidend ist, dass pro Jahr nur eine Lohnanpassung gewährt wird.

Folgende Fragen der Kirchenregion Bernina-Maloja gelangten an den Kirchenrat:

Die Kantonalkirche wollte den Religionsunterricht an die Gymnasien bringen. Die Kirchgemeinden mussten sich nicht darum kümmern, da es ein Projekt der Landeskirche gibt. Leider ist nach langer Zeit nichts mehr passiert.

Ausserdem wird die Region die Landeskirche fragen, wann das von Barbara Hanusa entworfene Schulmaterial verfügbar sein wird und ob dieses Material auch ins Italienische und Rätoromanische übersetzt wird.

Die Kirchenregion Bernina-Maloja fragt den Kirchenrat nach dem Stand von Religionsunterricht an den Gymnasien. Nachdem die reglementarischen und vertraglichen Grundlagen geschaffen wurden, hat die ökumenische Fachkommission Religionsunterricht am Untergymnasium Kontakt mit verschiedenen Schulen aufgenommen und gleichzeitig einen Prototyp für ein Projektwochenangebot, das sich am ökumenischen Lehrplan orientiert, entwickeln lassen. An der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos und in der Klosterschule Disentis ist Religionsunterricht Teil des Stundenplans. In Davos wird dieser durch Fachlehrpersonen im Auftrag der Landeskirchen erteilt. Auch mit der Bündner Kantonsschule in Chur und anderen Schulträgern, die eine untergymnasiale Stufe anbieten, laufen Gespräche. Dabei muss aber gesehen werden, dass die Umsetzung nicht beim Kirchenrat oder der Reformierten Landeskirche allein liegt, sondern bei der dafür gegründeten ökumenischen Fachkommission Religionsunterricht am Untergymnasium und vor allem bei den Untergymnasien, die nicht verpflichtet sind, Religionsunterricht anzubieten oder das Projektwochenangebot mit Inhalten aus dem ökumenischen Lehrplan für Religionsunterricht anzunehmen.

Weiter fragt die Kirchenregion Bernina-Maloja nach dem Zeitpunkt, ab dem das neue digitale Lehrmittel für den Religionsunterricht verfügbar ist. Die Arbeitsgruppe um Pfrn. Dr. Barbara Hanusa ist zeitplangemäss intensiv an der Erarbeitung der Inhalte. Zurzeit wird auch die technische Umsetzung in Angriff genommen, so dass im Juni 2026 die Lehrmittel für die Klassenstufen 1-6 und auf den Schuljahresanfang auch die Materialien für die Oberstufe zur Verfügung stehen werden. Von Montag, 15. Juni, bis Freitag, 19. Juni 2026, jeweils 14-17 Uhr, werden hierfür die verbindlichen Schulungen stattfinden. Entsprechend dem Konzept werden erst dann in einem weiteren Schritt auch die Übersetzungen in die italienische und rätoromanische Sprache in Angriff genommen.

Folgende Frage der Kirchenregion Prättigau gelangte an den Kirchenrat:

In der Kirchenregion Prättigau stellen wir zunehmend fest, dass die Organisation des Religionsunterrichts schwieriger wird. Folgende Probleme stellen sich: Rekrutierung von geeigneten Lehrpersonen (zu wenige Personen), Sicherstellung der Stellvertretung bei kurzfristigen Ausfällen, fehlende Koordination auf regionaler Ebene, fehlende Attraktivität für das Lehramt (Sicherstellung der Sozialversicherungen bei verschiedenen Kleinstpensen), zu zeitaufwändiges Ressort für ein Vorstandsmitglied. Hat der Kirchenrat Kenntnis von solchen Schwierigkeiten auch in anderen Regionen und wie gedenkt er diesen zu begegnen?

Die Kirchenregion Prättigau gelangt mit der Frage nach verschiedenen, vor allem organisatorischen Herausforderungen in Bezug zum Religionsunterricht an den Kirchenrat. Der Kirchenrat dankt an dieser Stelle ausdrücklich allen Involvierten für das sehr grosse Engagement insbesondere für den Religionsunterricht an der Volksschule. Dieser ist ein sehr wichtiges Betätigungsfeld im Rahmen unseres kirchlichen Auftrags. Darum hat der Kirchenrat die Entwicklungen in diesem Bereich besonders im Blick. Entsprechend hat der Kirchenrat in der Vergangenheit die entsprechenden Initiativen mit Blick auf die Ausbildung neuer Lehrpersonen und der Qualitätssicherung in Angriff genommen. Namentlich der Kurs «Religion unterrichten lernen» und das neue digitale Lehrmittel sind hier zu nennen. Beides zielt darauf ab, neue Unterrichtspersonen für den Religionsunterricht zu gewinnen. Denn auch ein attraktives, zeitgemäßes und genau auf den ökumenischen Lehrplan zugeschnittenes Lehrmittel soll helfen, die Attraktivität des Lehrberufs im Fach Religion zu steigern. Mit Pfrn. Dr. Barbara Hanusa von der Fachstelle Religionspädagogik in der Schule haben Kirchgemeinden eine Ansprechperson, die ihnen bei Schwierigkeiten in Bezug auf Religionsunterricht helfen kann.

Folgende Anregung der Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa gelangte an den Kirchenrat:

Die Kirchenregion diskutierte über folgende Aspekte der neuen Stellendotation: Gottesdienste im Pflegezentrum, Zweisprachigkeit, Übergangsfristen bei Pfarramtswechsel. Sie erläutert diese Aspekte und bittet den Kirchenrat um ein Gespräch.

Der Kirchenrat ist auf die genannten Aspekte im Rahmen der Festlegung der Stellendotation eingegangen. Ein Zusatzpensum für zweisprachige Gemeinden wurde in die Verordnung zum Kirchgemeindegesetz aufgenommen. Die Kirchgemeinden haben die Antworten auf ihre Fragen mit einem individuellen Schreiben im November erhalten.

3. MITTEILUNGEN UND UMFRAGEN DES DEKANATS

3.1. Laienpredigerinnen und Laienprediger bis zur Synode 2029

Im Herbst hat das Dekanat neu Martin Kessler, Kirchenregion Prättigau, sowie Thomas Richli, Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer, zu Laienpredigern ernannt. Es hat die Laienpredigererlaubnis von Sascha Skwartz, Kirchenregion Davos, verlängert. Das Dekanat dankt dem bisherigen wie den neuen Laienpredigern für ihren Dienst in der Verkündigung.

3.2. Bericht der Laienpredigerinnen und Laienprediger

Die Laienprediger und Laienpredigerinnen reichen der zuständigen Regionalversammlung gemäss Art. 34 des Zulassungsgesetzes (KGS 910) einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr ein. Die Berichte können dem Protokoll beigelegt werden. Wenn Laienprediger oder Laienpredigerinnen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

3.3. Erneuerung der Laienpredigererlaubnis

Bevor das Dekanat die Laienpredigererlaubnis erneuert, muss es mit der zuständigen Kirchenregion Rücksprache nehmen (Art. 34 Abs. 2 Zulassungsgesetz, KGS 910). Es bittet daher die Regionalversammlungen, eine Empfehlung für folgende Laienpredigerinnen und Laienprediger auszusprechen, deren Erlaubnis an der kommenden Synode ausläuft:

Kirchenregion Am Rhein:	Edi Wäfler, Domat/Ems
Kirchenregion Davos:	Christian Pfeiffer, Davos Dorf
Kirchenregion Ela:	Helmut Andres, Parsonz
Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair:	Seraina Guler, Sent
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg:	David Lederer, Dalin
	Hanspeter Walther, Fürstenaubruck
Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer:	Hanspeter Joos, Malans

3.4. Vorgehen zur Erteilung einer Laienpredigererlaubnis

In die Erteilung einer Laienpredigererlaubnis sind sowohl die Kirchgemeinde und die Regionalversammlung als auch das Dekanat involviert. Mit dem Erlass von Zulassungsgesetz und -verordnung (KGS 910 und 912) wurden die Voraussetzungen, um als Laienpredigerin oder Laienprediger tätig zu sein, neu geregelt. Das Dekanat erteilt nun halbjährlich die Laienpredigererlaubnis und bittet, die folgenden Punkte zu beachten:

Kirchgemeindevorstand und Pfarramt schlagen eine Person vor, die in einer Bündner Kirchgemeinde mitarbeitet (Art. 32 Zulassungsgesetz). Die Voraussetzungen sind in Art. 9 der Zulassungsverordnung aufgeführt:

1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung;
2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition;
3. Wille, das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen;
4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten;
5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde.

Das Dekanat bittet die Kirchgemeinden, den Vorschlag schriftlich festzuhalten und mitzuteilen, wann der Probegottesdienst stattfand.

Die **Regionalversammlung** nimmt den Vorschlag der Kirchgemeinde entgegen. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich mit einem Lebenslauf vor. Danach findet eine geheime, also schriftliche, Abstimmung über den Vorschlag statt. Das Dekanat bittet die Kirchenregionen, den Lebenslauf dem Protokoll beizulegen oder die wichtigsten Punkte darin aufzuführen und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in einem Dokument zusammengefasst, welches in Kirche Praktisch zu finden ist. Bei Fragen gibt Kanzellarin Ursina Hardegger gerne Auskunft (Kontaktangaben im Anhang).

4. REGIONALE BERICHTE

4.1. Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren

Die Kirchenregionen sind eingeladen, ihre Versammlung zu nutzen, um neu hinzugekommene Pfarrpersonen willkommen zu heißen und kennen zu lernen. Dazu kann eine mündliche Vorstellung dienen, die Einblick in die Tätigkeit der Provisorin resp. des Provisors bietet.

4.2. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der „Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)“ (KGS 230) haben die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kirchenregionen an der Frühlingsitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

4.3. Organisation des Religionsunterrichtes 2026/27

Die Kirchenregionen koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden. Damit diese ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kirchenregionen, in den Frühjahrssitzungen bei ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionspädagogik der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Protokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen. So können die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden. Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchgemeinden für das neue Schuljahr noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Stellenbörse Religionsunterricht auf der Website der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden hin (Adresse im Anhang).

4.4. Anträge, Anregungen und Fragen

Die Kirchenregion kann gemäss Art. 27 Ziff. 11 der Kirchenverfassung Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch die Regionalversammlung geschehen, nicht durch einzelne Delegierte. Das genaue Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kirchenregionen und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Fragen* behandelt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen.

5. DIVERSE INFORMATIONEN

5.1. Mitteilung von Mutationen

Die Kirchgemeinden sind gebeten, personelle Wechsel im Vorstand, bei den Delegierten in die Kirchenregionen und bei den Angestellten möglichst zeitnah dem Sekretariat der Landeskirche mitzuteilen. Das Sekretariat erstellt Listen für Einladungen zu Sitzungen von Kirchenregionen, zu Versammlungen der landeskirchlichen Organe und für Versände, über die wichtige Informationen zu den betreffenden Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern in den Kirchgemeinden fliessen. Aktuelle Angaben erleichtern die Arbeit sowohl in den Kirchgemeinden als auch im Sekretariat.

5.2. Jubiläen

Die Regional- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Sie können die Meldungen dem Protokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an Kirchenratsaktuar, Pfr. Georg Felix, schicken (Adresse im Anhang). Vollständiger Name und Adresse der betreffenden Person sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

Die Jubilarinnen und Jubilare resp. langjährigen Mitarbeitenden erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder die Kirchenregion hinaus eine Urkunde und ein Geschenk des Kirchenrates.

5.3. Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt

Auf der Website der Landeskirche ist unter www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (unter der Bezeichnung „Besetzung Pfarrstelle, Merkblatt“). Ebenfalls auf der Website ist eine Liste mit Aushilfen und Stellvertretungen zu finden.

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivinspektion der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen. Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kirchenregionen darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Georg Felix, vor dem Wegzug einer Pfarrperson benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Inspektion gemäss Reglement 821.

5.4. Kollektenkalender 2026

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2025 die kantonalen Kollekten für das Jahr 2026 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf „Kirche Praktisch“ über die Website der Landeskirche abrufbar (Adresse im Anhang).

5.5. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2026

Mittwoch, 03.06.2026 (ganztags), Grossratssaal, Chur

Mittwoch, 18.11.2026 (ganztags), Grossratssaal, Chur

5.6. Sitzungen des Kirchenrates 2026

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2026: 15. Januar, 19. Februar, 19. März, 16. April, 21. Mai, 11. Juni, 2. Juli, 13. August, 17. September, 29. Oktober, 19. November, 10. Dezember

5.7. Versammlungen der Synode

26./27. Januar 2026, synodale Arbeitstagung in Chur

25.-29. Juni 2026, ordentliche Synode in Flims

5.8. Termine der Regionalversammlungen im Frühjahr 2026

Kirchenregion Am Rhein	18. März
Kirchenregion Bernina-Maloja	25. März
Kirchenregion Davos	26. März
Kirchenregion Ela	11. März
Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair	8. April
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg	11. März
Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer	18. März
Kirchenregion Prättigau	18. März
Kirchenregion Sassel-Chur	19. März
Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	18. März
Kirchenregion Schanfigg-Churwalden	25. März
Kirchenregion Surselva	11. März

Die nächsten Konferenzen der Präsidien der Kirchenregionen finden statt am Mittwoch, 18. Februar, 14 bis 16 Uhr, und am Mittwoch, 12. August.

5.9. Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2026

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Regionalversammlungen im Herbst des nächsten Jahres im Protokoll aufzuführen.

5.10. Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Regionalversammlungen ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden Ende April versandt.

Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) möglichst bald ans Sekretariat, Romana Lüchinger (romana.luechinger@gr-ref.ch), senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang). Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen werden archiviert. Bitte schicken Sie diese bis **15. April** ebenfalls ans Sekretariat.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Regionalversammlungen im Herbst wird der **20. September** sein.

Chur, im Dezember 2025

Evangelischer Kirchenrat



Erika Cahenzli-Philipp
Präsidentin



Georg Felix
Aktuar

6. ANHANG (ADRESSEN)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Georg Felix
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 03
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Finanzverwalter

Marcel Schädler
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 04
marcel.schaedler@gr-ref.ch

Leitung Kirchliches Leben

Johannes Kuoni
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 85
johannes.kuoni@gr-ref.ch

Religionspädagogik in der Schule

Pfrn. Dr. Barbara Hanusa
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 86
barbara.hanusa@gr-ref.ch

Stabstelle Kommunikation

Pfr. Stefan Hügli
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 06
stefan.huegli@gr-ref.ch

Jan Roth (ab März)
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 06
jan.roth@gr-ref.ch

Kanzellarin (Dekanat)

Pfrn. Ursina Hardegger
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 02
kanzellarin@gr-ref.ch

Kirchliche Mediothek

www.mediogr.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch

Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“ und „Kirche Praktisch“ (unter „Service“)